



Bezirksverband
Oberbayern e.V.

SATZUNG

Kindergarten „Sonnenschein“

Freiherr von Hallbergplatz 2

85399 Hallbergmoos

Telefon: 0811/8646

Fax: 0811/5505853

sonnenschein.hallbergmoos@kita.awo-obb.de

Betriebsträger: Soziale Zukunft gGmbH 



Satzung

- § 1 Rechtliche Grundlagen**
- § 2 Aufnahmekriterien**
- § 3 Anmeldung**
- § 4 Mitteilungspflichten**
- § 5 Aufnahme**
- § 6 Kindertagesstättenjahr**
- § 7 Öffnungszeiten**
- § 8 Schließzeiten**
- § 9 Gebührensatzung**
- § 10 Besuchsgebührenermäßigung / sonstige Entgelte**
- § 11 Teilnahme am Essensangebot**
- § 12 Unfallversicherung**
- § 13 Aufsicht**
- § 14 Haftung**
- § 15 Krankheit**
- § 16 Kündigung durch die Personensorgeberechtigten**
- § 17 Kündigung durch den Träger**
- § 18 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten**
- § 19 Kündigung der Satzung durch den Träger**
- § 20 Geltungsbereich / Inkrafttreten**

§ 1

Rechtliche Grundlagen

Der Kindergarten wird nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) u. a. gesetzlicher Grundlagen geführt. Die Einrichtung dient der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Der Kindergarten steht unter der Trägerschaft der Sozialen Zukunft gGmbH, Betriebsgesellschaft für soziale Einrichtungen, eine Gesellschaft der Arbeiterwohlfahrt Oberbayern.

§ 2

Aufnahmekriterien

1. Der Kindergarten steht Kindern mit dem Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hallbergmoos offen. Ausnahmen sind in Einzelfällen möglich und bedürfen der vorherigen Genehmigung des Trägers im Einvernehmen mit der Gemeinde Hallbergmoos.
2. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Grundsätzlich werden Kinder aller Nationalitäten und Religionen aufgenommen. Die unten genannten Aufnahmekriterien gelten auch für Kinder, die innerhalb der Einrichtung in eine andere Altersgruppe wechseln (Krippen-, Kindergarten- bzw. Hortplätze). Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Vergabe nach folgenden Kriterien prioritär vorgenommen:
 - a) Kinder, die kurz vor der Schulpflicht stehen (siehe jährlichen Stichtag).
 - b) Kinder, aus Familien, die gemäß § 27 i.V.m § 36 SGB VIII der „Hilfe zur Erziehung“ bedürfen. Maßgebend ist hierbei nicht mehr als ein Kind pro Gruppe.
 - c) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig und/oder in Ausbildung ist, sowie Kinder, deren beide Elternteile berufstätig oder in Ausbildung sind, soweit Umfang und Lage der Arbeitszeit bzw. Unterrichtszeit und Betreuung erforderlich machen.
 - d) Soziale Härtefälle
 - e) Bei sonst gleicher Dringlichkeit auch innerhalb der Dringlichkeitsstufen haben Kinder, deren Geschwister bereits in der Einrichtung sind und zum Zeitpunkt des Eintritts noch eine angemessene Zeit (mindestens drei Monate) in der Einrichtung sein werden, den Vorrang.
3. Die Einrichtung entscheidet über die Zuordnung des Kindes zu einer Gruppe der Kindertageseinrichtung nach pädagogischen Erfordernissen und dem Alter des Kindes.
4. Bei sonst gleicher Dringlichkeit auch innerhalb der Dringlichkeitsstufen haben ebenfalls Geschwisterkinder von zukünftigen Schulanfängern, die bis zum 31.09. des gleichen Jahres drei Jahre alt sind, den Vorrang.

§ 3 Anmeldung

1. Der Anmeldezeitpunkt wird in der örtlichen Presse bekannt gegeben und erfolgt in der Regel im März eines Jahres. Grundsätzlich ist die Anmeldung während der Betriebszeit des Kindergartens das ganze Jahr möglich.
2. Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung wahrheitsgemäße Auskünfte zur Person insbesondere des Kindes und den Personensorgeberechtigten zu geben. Die Anmeldung erfolgt mittels Formblatt und wird von einer Mitarbeiterin des Kindergartens entgegengenommen.
3. Zur Bestätigung der Angaben im Buchungsbeleg sind ggf. weitere Unterlagen vorzulegen.
4. Alle personenbezogenen Angaben werden streng vertraulich behandelt und unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes.
3. Lt. Art. 28 a, Abs. 1 BayKiBiG ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten zulässig, wenn dies zur Erfüllung einer Aufgabe oder für eine Förderung nach diesem Gesetz erforderlich ist oder der Betroffene einverstanden ist. Lt. Abs. 2 bleiben datenschutzrechtliche Regelungen in anderen Rechtsvorschriften unberührt.

§ 4 Mitteilungspflichten

1. Die Eltern verpflichten sich gem. Art. 26a BayKiBiG zur Erfüllung von Aufgaben insbesondere folgende Daten dem Träger unverzüglich mitzuteilen:
 - a) Name und Vorname des Kindes,
 - b) Geburtsdatum des Kindes,
 - c) Geschlecht des Kindes,
 - d) Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern (Herkunftsland),
 - e) Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern,
 - f) Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe und
 - g) Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG (Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz)
(Verbleib eines weiteren Jahres im Kindergarten)
2. Wer entgegen Art. 26a BayKiBiG vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfhundert Euro belegt werden (siehe dazu Art. 26 b BayKiBiG).
3. Außerdem sind folgende Änderungen umgehend schriftlich zu melden
 - a) Änderung der Adresse / des Hauptwohnsitzes
 - b) Veränderung in den sorgerechtlichen Verhältnissen
 - c) Änderung der Bankverbindung
 - d) Änderung von Telefonnummern

4. Die Eltern sind zudem verpflichtet, schnellstmöglich einen Nachweis der Schule über die Zurückstellung ihres Kindes vom Schulbesuch oder über die vorzeitige Einschulung in Kopie vorzulegen. Ferner müssen die Eltern mitteilen, ob, ggf. durch welchen Träger und in welchem Umfang sie bereits eine Beitragsermäßigung in Höhe des staatlichen Zuschusses erhalten haben.

§ 5 Aufnahme

1. In der Regel erfolgen die Neuaufnahmen der Kinder zu Beginn des Kindergartenjahres, d.h. jeweils im September des Kalenderjahres. Die Aufnahme ist grundsätzlich nicht termingebunden. Während des Kindergartenjahres ist eine Aufnahme nur zum 1. eines Monats möglich.
2. Die Aufnahme des Kindes wird den Personensorgeberechtigten schriftlich bestätigt. Ab diesem Zeitpunkt tritt der gegenseitige Vertrag in Kraft.
3. Sollte sich die Adresse der Personensorgeberechtigten des aufgenommenen Kindes ändern, z.B. durch Umzug (1. Wohnsitz), so ist dies innerhalb von vier Wochen der Leitung der Kindertageseinrichtung schriftlich mitzuteilen. Sollte diese Mitteilung nicht rechtzeitig erfolgen, so ist für den Träger dieser Kindertageseinrichtung die staatliche bzw. kommunale Förderung nach BayKiBiG nicht gewährleistet. Der Träger behält sich in diesen Fällen vor, die ausfallende Förderung als zusätzlichen Elternbeitrag zu erheben.

§ 6 Kindertagesstättenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres.

§ 7 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten des Kindergartens sind in der Gebührensatzung geregelt.
2. Die Öffnungszeit kann je nach Bedarf im Einvernehmen mit der Gemeinde Hallbergmoos geändert werden.
3. Der Elternbeirat wird bei der Gestaltung der Öffnungszeiten informiert und gehört.
4. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, im Rahmen ihrer verbindlich gebuchten Erziehungs- Bildungs- und Betreuungszeit, ihr Kind pünktlich und regelmäßig zu bringen und abzuholen. Ist ein Kind am Besuch des Kindergartens verhindert, so ist dies der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Schließzeiten

1. Die Schließzeiten werden - nach Anhörung des Elternbeirats - in der Regel in die bayerischen Ferienzeiten gelegt.
2. Der Kindergarten wird in der Regel an maximal 30 Arbeitstagen im Jahr geschlossen.
3. Den Personensorgeberechtigten werden die Schließzeiten rechtzeitig mitgeteilt. In Ferienzeiten und bei dringendem Bedarf kann ein Feriendienst eingerichtet werden.
4. Der Kindergarten kann ferner auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden.

§ 9 Gebührensatzung

Die Höhe und Zahlungsform der Besuchsgebühren und sonstiger Entgelte sowie deren Fälligkeit, ist in der Gebührensatzung geregelt. Die Gebührensatzung ist Bestandteil dieser Kindertagesatzung.

§ 10 Besuchsgebührenermäßigung / sonstige Entgelte

Die Leitung der Kindertageseinrichtung informiert die Personensorgeberechtigten über die Bedingungen zur Inanspruchnahme einer Ermäßigung von der Besuchsgebühr und/oder sonstiger Entgelte.

§ 11 Teilnahme am Essensangebot

1. Den Kindern werden in der Kindertageseinrichtung ein Mittagessen sowie Zwischenmahlzeiten und Getränke angeboten.
2. Die Teilnahme am Mittagessen ist verpflichtend. Ausgenommen sind Kinder, die nicht länger als bis 13:00 Uhr in der Kindertageseinrichtung betreut werden.

§ 12 Unfallversicherung

Alle aufgenommenen Kinder sind während des Besuchs des Kindergartens versichert. Als gesetzlicher Unfallversicherungsträger tritt die Bayerische Landesunfallkasse bei Unfällen. ein (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII).

Versicherungsschutz besteht:

- auf dem direkten Weg von und zum Kindergarten,
- während des Aufenthaltes im Kindergarten,

- bei Veranstaltungen sowie bei Unternehmungen des Kindergartens.

Die Inanspruchnahme des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes setzt eine schriftliche Unfallmeldung voraus.

Die gesetzliche Unfallversicherung schließt zudem Erzieher/innen, Praktikanten/innen, sonstige Bedienstete, nebenberuflich tätige Mitarbeiter/innen, mithelfende Eltern, Elternbeiräte des Kindergartens sowie sonstige ehrenamtlich Tätige mit ein.

§ 13 Aufsicht

1. Der Träger übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung und bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung die Aufsichtspflicht. Diese beginnt, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung betritt und sich bei den Mitarbeiter/innen gemeldet hat. Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung verlässt und in die Obhut einer vertretungsberechtigten Person übergeben wird.
2. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Eltern oder deren beauftragten Begleitpersonen, wenn diese ihre Kinder bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung begleiten oder mit ihren Kindern in der Kindertageseinrichtung für einen bestimmten Zeitraum verweilen.

§ 14 Haftung

Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe sowie sonstigen Wertgegenständen wird, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Kindergartens vorliegt, keine Haftung übernommen.

§ 15 Krankheit

1. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
2. Erkrankungen sind unter Angabe des Krankheitsgrundes und deren voraussichtlicher Dauer, unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.
4. Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende Erkrankungen auftreten.
4. Die Wiederaufnahme eines Kindes im Kindergarten kann von der Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig gemacht werden.
5. Nach § 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG), können die zuständigen Behörden die Schließung des Kindergartens anordnen.

§ 16

Kündigung durch die Personensorgeberechtigten

1. Eine Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich.
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Für den Zeitraum von Juni bis August kann nur zum 31. August (Ende des Kindertagesstättenjahres) gekündigt werden. Ausnahmen sind lediglich bei einem Wohnortwechsel der Personensorgeberechtigten möglich.

§ 17

Kündigung durch den Träger

Eine Kündigung durch den Träger ist nur aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere:

1. wenn sonstige, vor allem jedoch sozialpädagogische sowie heilpädagogische Erwägungen, dieses im Interesse des Kindes erforderlich machen.
2. wenn die Mitwirkung und Mitarbeit durch die Personensorgeberechtigten dauerhaft verweigert wird und die Zusammenarbeit im Rahmen der Erziehungspartnerschaft zwischen der Einrichtung und den Personenberechtigten grundlegend gestört ist.
3. wenn das Kind die Einrichtung nicht regelmäßig besucht, insbesondere wenn die Nutzung im erheblichen Umfang von der gebuchten Zeit abweicht.
4. wenn das Kind nach schriftlicher Abmahnung weiterhin wiederholt nicht pünktlich gebracht oder rechtzeitig abgeholt wurde. Insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder Öffnungszeiten nicht eingehalten wurden.
5. wenn das Kind über zwei Wochen unentschuldigt fehlt.
6. wenn die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und mit zwei Monatsbeiträgen der Besuchsgebühren und Entgelte im Rückstand sind.
7. wenn die Personensorgeberechtigten ihren Hauptwohnsitz wechseln und nicht mehr wie bisher in der Standortkommune ihren ersten Wohnsitz haben und eine Ausnahme gemäß § 2, Ziffer 1 nicht gegeben ist.

Die Kündigung durch den Träger erfolgt dann mit einer Frist von vier Wochen.

Bei schwerwiegenden Verstößen kann die Kündigung mit sofortiger Wirkung erfolgen.

Die Kündigung durch den Träger bedarf der Schriftform.

§ 18

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten

1. Eine wirkungsvolle Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab.

Die Personensorgeberechtigten sollten daher regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, zusätzliche Gesprächstermine mit den Mitarbeiter/innen zu vereinbaren.

2. Die Personensorgeberechtigten haben, laut Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) zu Beginn des Kindergartenjahres einen Elternbeirat zu wählen (siehe dazu Artikel 14, Abs. 3-7 BayKiBiG).

Der Elternbeirat soll die Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten, Leitung des Kindergartens, Träger und Grundschule fördern. Er wird regelmäßig informiert und wird beratend gehört.

§ 19

Kündigung der Satzung durch den Träger

Die Kündigung der Satzung durch den Träger erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende.

§ 20

Geltungsbereich / Inkrafttreten

Diese Satzung gilt für den genannten Kindergarten und tritt am 15.02.2024 in Kraft.

München, den 18.01.2024

Soziale Zukunft gGmbH



Cornelia Emili
Geschäftsführerin